BDEW extra 15/2013

Energie

BDEW-Anwendungshilfen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz aktualisiert, Hinweise zum Umgang mit "Plug-in"-Solarstromanlagen

Der BDEW informiert in einer aktuellen Publikation über die technischen und gesundheitlichen Risiken bei Verwendung von "Plug-in"-Solarstromanlagen, die nicht über einen Hausanschluss, sondern über den Endstromkreis einer Hausnetzinstallation einspeisen sollen. Außerdem hat der BDEW die Anwendungshilfe zur Managementprämienverordnung und die "Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012" aktualisiert. Der BDEW stellt derzeit insgesamt 21 Publikationen mit abgestimmten Branchenmeinungen zur Anwendung des EEG zur Verfügung, die alle Mitgliedsunternehmen kostenlos nutzen können.

In jüngster Zeit mehren sich Fälle, bei denen zumindest damit geworben wird, dass Solarstromanlagen, z.B. nach Befestigung an einem Balkongeländer oder einer -brüstung, über einen Schutzkontaktstecker und eine Steckdose in die Hausinstallation oder in die Wohnungsinstallation einspeisen sollen ("Plug-in"-Solarstromanlagen). Entgegen dem herkömmlichen Anschluss von Solarstromanlagen, der insbesondere mit den Vorgaben der technischen Regel VDE-AR-N 4105:2011-08 übereinstimmt, soll somit nicht direkt in das Netz für die allgemeine Versorgung oder in einen Hausanschlusskasten eines Hausanschlusses eingespeist werden, sondern in einen Endstromkreis einer Haus- oder Wohnungsinstallation.

Technische Normungsvereine und Solarstromverbände warnen vor Risiken
Diese Art der Einspeisung kann zu erheblichen gesundheitlichen und technischen Risiken führen. Der VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. und das DKE-Normengremium UK 221.1 "Schutz gegen elektrischen Schlag" haben bereits in entsprechenden Publikationen vor den Risiken einer solchen Installation gewarnt. Auch die Solarverbände DGS Deutsche Gesellschaft für Solarenergie e.V. und der Solarenergie-Förderverein e.V. (SFV) äußern sich wegen der technischen Risiken kritisch hierzu. Konkret kann durch die Einspeisung in einen Endstromkreis eine Überlastung des Endstromkreises und dadurch ein Brand hervorgerufen werden, da der Endstromkreis vielfach nicht für eine entsprechende Einspeisung ausgelegt ist. Außerdem kann es beim Anschluss einer solchen Solarstromanlage an den Endstromkreis über einen Stecker und eine Steckdose zu einem elektrischen Schlag durch stromführende Kontakte kommen, selbst bei Schutzkontaktsteckern. In beiden Fällen können daher Sachschäden und Personenschäden entstehen.

Außerdem muss eine entsprechende Solarstromanlage beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet und durch einen in dessen Installateurliste eingetragenen Installateur eingerichtet werden. Eine nur durch den Anlagenbetreiber erfolgte Installation verletzt Paragraph 19 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Rückwärts laufender Zähler rechtswidrig, Netzbetreiber darf bzw. muss unsichere Anlagen abschalten
Zum Teil wird auch damit geworben, solche Solarstromanlagen unter Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers einzusetzen, damit eventuelle Stromeinspeisungen dieser Anlage in das allgemeine Versorgungsnetz dazu führen, dass sich der Strombezugszähler rückwärts dreht. Dieses Verhalten verstößt jedoch gegen die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung und das Steuerrecht. Im Einzelfall können bei dieser Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers auch Straftatbestände erfüllt sein, z.B. nach Paragraph 263 des Strafgesetzbuches ein Betrug durch den Betreiber der Solarstromanlage.

Ergibt die Prüfung einer Kundenanlage vor oder nach ihrer Inbetriebnahme, dass durch den Anschluss einer Solarstromanlage als Plug-in-Vorrichtung eine Sicherheitsgefährdung oder erhebliche Störung ausweislich der vorstehend dargestellten Risiken zu erwarten ist, ist der Netzbetreiber nach Paragraph 15 Absatz 2 NAV dazu berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Ergibt diese Prüfung jedoch, dass durch diese Installation eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, ist der Netzbetreiber hierzu sogar verpflichtet. Netzbetreiber sollten entsprechende Interessenten und Installateure auf diese Umstände hinweisen. Da sich die Anlagen und die Hausinstallationen unterscheiden können, muss jeweils die konkrete Installation geprüft werden.

Der BDEW hat daher für seine Mitgliedsunternehmen die Gründe für die technischen und gesundheitlichen Risiken, die gesetzlichen Pflichten der Anlagen- und Netzbetreiber und weitere rechtliche Hinweise in einer entsprechenden Publikation zu "Plug-in"-Solarstromanlagen zusammengefasst. Eine schnelle Übersicht gewährt auch eine "Kurzinformation zu sogenannten Mikro-PV-Anlagen" des Verbandes der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VBEW.

Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012 aktualisiert
Außerdem hat der BDEW seine vertrieblichen Anwendungshilfen zum EEG hinsichtlich der Änderungen aufgrund des EEG 2012 aktualisiert und in einer "Vertrieblichen Umsetzungshilfe zum EEG 2012" zusammengeführt. Wesentliche Inhalte dieser Umsetzungshilfe sind

- die Informations-, Abrechnungs-, Datenlieferungs- und Berichtspflichten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem EEG 2012,
- die Berechnungsgrundlage und die Zahlungspflicht der EEG-Umlage,
- der Ausweis der EEG-Umlage auf der Stromrechnung und
- eine Formulierungshilfe für den Bericht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Paragraph 52 EEG 2012.

Die "Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012" ergänzt somit die "BDEW-Umsetzungshilfe zum EEG 2012" für Netzbetreiber um entsprechende Vertriebsfragen.

Zweite Auflage der BDEW-Hinweise zur Managementprämienverordnung
Der BDEW hat schließlich seine Hinweise zur Managementprämienverordnung (MaPrV) aktualisiert. Die Verordnung regelt die Höhe der Managementprämie als Teil der Marktprämie in der Direktvermarktung nach dem EEG für volatile Einspeisungen (Wind- und Solarenergie). Die zweite Auflage der BDEW-Hinweise zur Managementprämienverordnung beantwortet Einzelfragen zur praktischen Anwendung der Verordnung, insbesondere zu folgenden Themen:

- Wie müssen die technischen Einrichtungen nach Paragraph 3 MaPrV ausgestaltet sein? Sind auch betriebliche Lösungen möglich und können bestehende Einrichtungen genutzt werden?
- Wer ist "Dritter" oder eine "andere Person" nach Paragraph 3 Absatz 1 MaPrV?
- Muss jede Einzelanlage im Sinne des EEG regelbar sein?

Die zweite Auflage ergänzt damit die erste Auflage der BDEW-Hinweise zu den Anforderungen nach Paragraph 3 Absatz 3 MaPrV an die Datensicherheit und die Kommunikationsanbindung der geforderten technischen Einrichtungen.

Nach der MaPrV erhöht sich die Managementprämie dann, wenn die Anlagen fernsteuerbar sind. Dies ist der Fall, wenn Anlagenbetreiber technische Einrichtungen vorhalten, damit ein Dritter, an den der Strom direkt vermarktet wird, oder eine andere Person, an die der Strom weiterveräußert wird, jederzeit die Ist-Einspeisung der Anlagen ablesen und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann. Dafür hat der Anlagenbetreiber diesen Personen die entsprechende Befugnis einzuräumen.

Alle BDEW-Hilfen zur korrekten Anwendung des EEG sind auf einer Übersichtsseite im BDEW-Extranet dargestellt.

Weitere Informationen

aus dem Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

Christoph Weißenborn (EEG)
Telefon 0 30 / 300 199-1514
E-Mail christoph.weissenborn@bdew.de

Constanze Hartmann, LL.M. (Managementprämienverordnung)
Telefon 0 30 / 300 199-1525
E-Mail constanze.hartmann@bdew.de

Impressum

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32
10117 Berlin

Zum vollständigen Impressum:
http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Impressum

Herausgeber
Geschäftsbereich Kommunikation (bdewdirekt@bdew.de)